

**Gesellschaft chinesischer Chemiker und Chemieingenieure
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft chinesischer Chemiker und Chemieingenieure in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“, mit der geschützten Kurzbezeichnung „GCCCD“.
2. Die Gesellschaft verwendet als Logo ein mit den Buchstaben GCCCD zusammengesetztes chinesisches Zeichen  mit der Bedeutung für „China“.
3. Der Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, die Wissenschaft, Anwendung und Zusammenarbeit auf den Gebieten der Chemie, chemischer Technik und angrenzender Gebiete zu fördern und dem wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fortschritt auf diesen Gebieten zu dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation von Jahrestagungen, Fachtagungen, Seminaren und weiteren zweckdienlichen Veranstaltungen.
 - b) Förderung und Verstärkung der Kommunikation und der Kooperation zwischen den Wissenschaftlern, insbesondere Chemikern und Chemieingenieuren.
 - c) Förderung der Kooperation und der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen, insbesondere chemischen Institutionen, Vereinen und industriellen Betrieben in China und in der Bundesrepublik Deutschland.
 - d) Förderung und Unterstützung des gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Zusammenarbeit zwischen China und der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten der Chemie und der chemischen Technologie.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat
 - ordentliche Mitglieder;
 - Auslandsmitglieder;
 - Ehrenmitglieder.
 - a) Als **ordentliche Mitglieder** können aufgenommen werden:
Alle natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, die Satzung der Gesellschaft anerkennen und die Gesellschaftszwecke (§2) unterstützen.
 - b) Als **Auslandsmitglieder** können aufgenommen werden:
Alle unter Punkt §4.1a genannten natürlichen oder juristischen Personen, die die Bundesrepublik Deutschland inzwischen wieder verlassen haben.
 - c) Zu **Ehrenmitgliedern** kann der Vorstand im Namen der Gesellschaft diejenigen Personen ernennen, die im Sinn der Zielsetzung der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Aufnahme zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit der Zustimmung des Ortsverbandes wird der Antragsteller vom Vorstand nach der Genehmigung in das Mitgliederverzeichnis eingetragen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Eintragung.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach der Beendigung des Aufenthalts des Mitgliedes in der Bundesrepublik Deutschland. Der Betroffene wird jedoch als Auslandsmitglied weiter in der Gesellschaft bleiben. Dieser Übergang erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung über den Ortsverband an den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Auflösung,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird am gleichen Tag wirksam.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten der Gesellschaft teilzunehmen, zu allen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung zu nehmen, sowie Unterstützung und Hilfeleistung von der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. In der von der Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift kann unter anderem über wissenschaftliche Arbeiten berichtet werden.
7. Die Mitglieder haben die Pflicht, die verabschiedeten Beschlüsse mitzutragen; den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und die Gesellschaft bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu unterstützen.
8. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Die Auslands- und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
9. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gesellschaft wird die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

-
10. Bei Rückstand der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes kann die Mitgliedschaft nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss durch den Vorstand ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und hat sofortige Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird jährlich für das kommende Geschäftsjahr erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Auslands- und Ehrenmitglieder werden vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Machtorgan der Gesellschaft.
 2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail an die Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe von Ort und Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann zusätzlich auf der Homepage der Gesellschaft erfolgen. In der Regel finden die Mitgliederversammlung und die Jahrestagung der Gesellschaft gleichzeitig statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, falls ein schriftlicher Antrag von über einem Fünftel aller Mitglieder vorliegt, oder es der Vorstand aus aktuellem Anlass entscheidet. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin in elektronischer Form mit elektronischer Signatur durch den Vorstand unter Angabe von Ort und Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung und Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form dem Vorstand vorzulegen. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
 5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Finanzberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Finanzbericht mit Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - c) Änderung der Satzung, falls ein schriftlicher Antrag von über einem Fünftel aller Mitglieder oder vom Vorstand vorliegt.
 - d) Aufstellung und Verabschiedung des Arbeitsplans und des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - e) Festlegung der Beitragshöhe für das kommende Geschäftsjahr.
 - f) Wahl des neuen Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebrachten Anträge.
 6. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden durch den Vorstand bestimmt. In der Regel leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
-

-
7. Teilnehmer der Mitgliederversammlung werden in den jeweiligen Ortsverbänden durch Wahl bestimmt. Die Teilnehmerquoten werden vom Vorstand festgelegt.
 8. Die Anträge und Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung sind mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Teilnehmer zu verabschieden. Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Arbeitsorgan der Gesellschaft.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Durchführung des auf der Mitgliederversammlung verabschiedeten Arbeits- und Haushaltsplans und Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Vorbereitung und Veranstaltung der Mitgliederversammlung und Jahrestagung, sowie anderer Fachveranstaltungen der Gesellschaft.
 - c) Herausgabe eigener Druckschriften sowie Pflege eines Internetportals.
 - d) Koordinierung der Ortsverbände.
 - e) Verwaltung der gesamten Mitgliedschaft; Entscheidung über den Ein- und Austritt der Mitglieder.
 - f) Erledigung anderer von der Mitgliederversammlung beauftragten Arbeiten.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie anderen Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Versammlungsleiter vor der Vorstandswahl festgelegt.
4. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben - falls Neuwahlen nicht rechtzeitig zustande kommen oder angenommen werden - bis zum Antritt der Nachfolger im Amt.
6. Der Vorsitzende wird unter den Vorstandsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je allein die Gesellschaft nach außen. Innerhalb der Gesellschaft leitet und koordiniert der Vorsitzende die gesamte Arbeit.
7. Der stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag des Vorsitzenden unter den Vorstandsmitgliedern gewählt. Er hat die Funktion des Geschäftsführers und führt die laufenden Geschäfte.
8. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstands sind mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder zu verabschieden.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der Gesellschaft aufzubewahren. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Exemplar des Protokolls zuzustellen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand den Kandidat mit den meisten Stimmen aus der letzten Wahl in den Vorstand aufnehmen.

-
11. Der Vorstand kann externe Personen zur Unterstützung der Vorstandsarbeiten beschäftigen, soweit er dazu im Rahmen des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung ermächtigt ist.
 12. Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister oder auf Verlangen des Finanzamtes möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen. Über diese Änderungen berichtet der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Ortsverbände

1. Ortsverbände sind Abteilungen der Gesellschaft in den jeweiligen Städten oder Regionen in der Bundesrepublik Deutschland. Über die Verteilung der Ortsverbände entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder wählen im jeweiligen Ortsverband einen Leiter. Der Leiter führt alle Angelegenheiten im eigenen Ortsverband und pflegt die Verbindungen mit dem Vorstand und mit anderen Ortsverbänden.
3. Ortsverbände organisieren Vorträge, Seminare und andere fachbezogene Veranstaltungen.
4. Seine Organisationsform und Aktivitäten bleiben jedem Ortsverband selbst überlassen. Der Vorstand soll davon in Kenntnis gesetzt werden.
5. Über die Organisation der Auslandsmitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Für Mitglieder, die noch keinem Ortsverband zugeordnet sind, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten direkt zuständig.

§ 9 Veranstaltungen und Publikation

1. Die Jahrestagung der Gesellschaft findet in der Regel mit der Mitgliederversammlung gleichzeitig statt. Die überregionalen Fachseminare, Werksbesichtigungen und sonstige Veranstaltungen werden je nach Bedarf veranstaltet.
2. Die Gesellschaft gibt die Zeitschrift "Kommunikation Chinesischer Chemiker und Chemieingenieure in Deutschland" heraus, welche sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form erscheinen kann. Über die Häufigkeit der Ausgabe entscheidet der Vorstand.
3. Die Gesellschaft pflegt eine Homepage, in der Informationen über die Gesellschaft und Mitglieder veröffentlicht werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder vorliegt, und von den Mitgliedern mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen worden ist.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung.

§ 11 Anmerkungen

1. Diese Satzung hat eine deutsche und eine chinesische Version. Bei Unstimmigkeiten zwischen den beiden Versionen gilt die deutsche Version.
2. Die Gesellschaft wurde am 22.11.1988 zum ersten Mal unter der Nummer VR1812 am Amtsgericht Karlsruhe registriert. Wegen Umorganisation der Amtsgerichte in Baden Württemberg in 2014 wurde die Vereinsregisternummer für die Region Karlsruhe mit "10" vorangestellt und die Zuständigkeit für das Vereinsregister auf das Amtsgericht Mannheim übertragen. Die aktuelle Vereinsregisternummer der Gesellschaft ist VR101812.
3. Die Gesellschaft ist Mitglied von „Chinese Chemical Society“ seit März 1989.
4. Die Gesellschaft ist am 20. Okt. 2001 als Gründungsmitglied dem Verein „Federation of Chinese Professional Associations in Europe e.V.“ (FCPAE) beigetreten.
5. Die Gesellschaft ist am 25. Okt. 2002 als Gründungsmitglied dem Verein „Vereinigung Chinesischer Akademischer und Studentischer Gesellschaften in Deutschland e.V.“ (CASD) beigetreten.
6. Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen besetzt werden.
7. Wenn in der vorliegenden Satzung die schriftliche Form verlangt wird, findet BGB §126 Abs. 3 Anwendung. Das heißt, dass die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Außerdem wird ein elektronisch (z.B.: per Fax oder e-Mail) übermitteltes Dokument mit Unterschrift in der internen Kommunikation der Gesellschaft als schriftliche Form behandelt.
8. Ist eine Bestimmung dieser Satzung wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen nicht berührt.
9. Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung der Gesellschaft in ihrer Fassung vom 28.08.1989.

Karlsruhe, 24. Juli 1988, ursprüngliche Fassung

Bonn, 28. August 1989, erste Änderungen

Frankfurt am Main, 15. November 2014, zweite Änderungen

Ludwigshafen, 04. Dezember 2014, einige formale Änderungen durch den Vorstand

Ludwigshafen, 18. Dezember 2014, einige formale Änderungen durch den Vorstand